



S t a t u t e n

swiss masters running smrun

✉ swiss masters running – smrun
Stefan Zingg, Präsident
Buchseeweg 22, 3098 Köniz
☎ +41 79 409 60 34
✉ praesident@smrun.ch
💻 www.smrun.ch

Inhalt

Statuten.....	3
1. Name und Zweck	3
Art. 1	3
Art. 2	3
Art. 3	3
2. Mitgliedschaft	3
Art. 4	3
Art. 5	3
Art. 6	3
Art. 7	4
Art. 8	4
Art. 9	4
Art. 10	4
Art. 11	4
3. Rechnungsjahr, Mitgliederbeiträge und Haftung.....	4
Art. 12	4
Art. 13	4
Art. 14	4
4. Organe.....	5
Art. 15	5
Art. 16	5
Art. 17	5
Art. 18	5
Art. 19	5
Art. 20	5
Art. 21	6
Art. 22	6
Art. 23	6
Art. 24	6
Art. 25	6
Art. 26	6
5. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden	6
Art. 27	6
6. Auflösung oder Fusion des Vereins.....	6
Art. 28	6
Art. 29	6
7. Statutenänderung.....	7
Art. 30	7
Art. 31	7

Statuten

1. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „**swiss masters running**“, abgekürzt „**smrun**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt die Förderung der Volksgesundheit durch Laufen und Walken. Er unterstützt gleicherweise die Bestrebungen des Gesundheits- und Wettkampfsport.

Art. 3

Der Zweck soll erreicht werden durch

- ▶ Pflege der Kameradschaft
- ▶ periodische Informationen der Mitglieder mittels Vereins-Zeitschrift, Zirkularen, E-Mails und Internet über das Vereinsgeschehen, über die Laufszene in der Schweiz, über Trainings- und Ernährungslehre und über alles, was der Vorstand für informationswürdig hält
- ▶ Vertretung der Interessen der Läufer (ab 35 Jahren) und Walker gegenüber Veranstaltern und Verbänden
- ▶ Organisation einer internen Vereinsmeisterschaft (Laufcup)
- ▶ Organisation von Reisen zu Laufveranstaltungen im Ausland

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern¹

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, und Freimitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 5

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Frauen und Männer ab Beginn des Jahres, indem sie das 35. Altersjahr erreichen und in der Schweiz Wohnsitz haben, aufgenommen werden.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

¹ 4.4.2015 – Gönner durch Passivmitglieder ersetzt

Art. 7

Freimitglieder

Aktivmitglieder, welche das 75. Altersjahr erreicht haben, werden Freimitglieder und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 8²

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Einzelpersonen, Firmen oder Organisationen dem Verein beitreten. Sie identifizieren sich mit den Werten des Laufsports in der Schweiz und unterstützen den Verein bei seinen Aufgaben. Passivmitglieder sind zur GV und anderen Vereinsanlässen eingeladen. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt; sie können nicht am Masters Laufcup teilnehmen.

Art. 9

Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 10

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- ▶ wegen Nichtrespektierung der Statuten
- ▶ wegen vereinsschädigender Tätigkeiten
- ▶ bei grober Verletzung der sportlichen Fairness
- ▶ bei Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.

3. Rechnungsjahr, Mitgliederbeiträge und Haftung

Art. 12

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 13

Der Jahresbeitrag für die Aktiv- und Passivmitglieder wird durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

² Fassung nach GV Beschluss 4.4.2015

4. Organe

Art. 15

Die Organe von „swiss masters running“ sind

- a) die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- b) weitere Mitgliederversammlungen
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 12 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Art. 17

Jede vorschriftsgemäss eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 18

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im (allenfalls erforderlichen) zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften, bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art. 19

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- ▶ Protokoll der letzten Generalversammlung
- ▶ Jahresbericht des Präsidenten
- ▶ Jahresbericht des Kassiers und Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des
- ▶ Revisorenberichte
- ▶ Entlastung des Vorstands
- ▶ Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- ▶ Statutenänderung
- ▶ Wahlen
- ▶ des Präsidenten
- ▶ der Vorstandsmitglieder
- ▶ der Revisoren
- ▶ Ehrungen
- ▶ Tätigkeitsprogramm
- ▶ Verschiedenes

Art. 20

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine solche hat ferner stattzufinden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 21

Weitere Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann überdies weitere Mitgliederversammlungen einberufen. An solchen Versammlungen kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die nicht in die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen. Im Übrigen gelten die Artikel 16-18 dieser Statuten sinngemäss.

Art. 22

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7-11 Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten selbst.

Art. 23

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Art. 24

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Er tritt ebenfalls zusammen, wenn dies vier Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann auch auf dem schriftlichen Weg Beschlüsse fassen. Jedes Vorstandsmitglied kann aber mündliche Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 25

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten. Bei Geschäften von Tragweite unterschreibt ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für den Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 26

Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Ihnen obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung und die Berichterstattung an der Generalversammlung. Die Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

5. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden

Art. 27

swiss masters running kann mit anderen Sportverbänden Vereinbarungen hinsichtlich einer Zusammenarbeit treffen. Jede Vereinbarung ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

6. Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 28

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein oder Verband kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Art. 29

Die, die Auflösung oder die Fusion des Vereins beschliessende Generalversammlung, legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

7. Statutenänderung

Art. 30

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 31

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. April 2015 in Eiken AG beschlossen und sind seither in Kraft.

swiss masters running
Der Präsident



sig. Stefan Zingg
Köniz, 4. April 2015